

AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang Dinslaken, 24.02.2010 Nr. 5 S. 1 - 23

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung des Gutachterausschusses
- Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2010
- Bekanntmachung des Einleitungs-/Aufstellungsbeschlusses Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung (Bereich Hans-Böckler-Straße, Wiesenstraße, Saarstraße)
- Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

123. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)

Bebauungsplan Nr. 309

(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)

124. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen Hünxer

Straße und Bergerstraße) Bebauungsplan Nr. 303.01

(Bereich "Bergpark" Zeche Lohberg)

Bebauungsplan Nr. 303.02

(Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergerhalde -

Osttangente)

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

123. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)

Bebauungsplan Nr. 309

(Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung

(Bereich zwischen Hans-Böckler-Straße, Wiesenstraße, Saarstraße)

124. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen

Hünxer Straße und Bergerstraße)

Bebauungsplan Nr. 303.01

(Bereich "Bergpark" Zeche Lohberg)

Bebauungsplan Nr. 303.02

(Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergerhalde - Osttangente)

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 3
 BImSchG



Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Dinslaken

Betr.: - Ermittlung der Bodenrichtwerte

- Offenlegung der Bodenrichtwertkarte
- Ermittlung wesentlicher Daten für die Wertermittlung
- Übersicht über Umsatz- und Preisentwicklung
- Grundstücksmarktbericht

I. <u>Ermittlung der Bodenrichtwerte</u>

- 1. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2010 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2010 (dargestellt in einer Bodenrichtwertkarte mit Erläuterungen) gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) und gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 729) für das Gebiet der Stadt Dinslaken ermittelt und beschlossen.
- 2. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens, für den im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte sind für baureifes und bebautes Land sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet worden.
- 3. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.
- 4. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und
 Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem
 Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des
 Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.
- 5. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.
- 6. Die Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Ansprüche gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwerten wertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.
- 7. Bodenrichtwerte sind nur innerhalb des Auswertemodells des Gutachterausschusses zu benutzen. Daher sind für Umrechungen von Kaufpreisen auf Bodenrichtwertgrundstücke oder von Bodenrichtwerten auf Bewertungsgrundstücke ausschließlich die Umrechnungstabellen des Gutachterausschusses zu verwenden.

II. Ermittlung wesentlicher Daten für die Wertermittlung

Des weiteren hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dinslaken gemäß § 193 Abs. 5 BauGB und § 12 GAVO NRW auf der Grundlage der Kaufpreissammlung folgende wesentliche Daten für die Wertermittlung abgeleitet und beschlossen:

- 1. Bodenpreisindexreihen für
 - Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke
 - landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
 - gewerblich genutzte Grundstücke
- 2. Indexreihen für Wohnungseigentum
- 3. durchschnittliche Kaufpreise für
 - Ein- und Zweifamilienhäuser (Altbauten)
 - Doppelhaushälften (Neubauten)
 - Wohnungseigentum
- Umrechnungskoeffizienten zur Berücksichtigung unterschiedlicher Grundstückstiefen
- 5. Umrechnungskoeffizienten für abweichende Geschossflächenzahlen (GFZ)
- 6. Liegenschaftszinssätze
- 7. Sachwert-Marktanpassungsfaktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser
- 8. Marktanpassungsfaktoren für Erbbaurechte

III. Übersicht über die Umsatz- und Preisentwicklung

Gemäß § 13 GAVO NRW hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dinslaken eine Übersicht über den Grundstücksmarkt, bezogen auf die Umsatz- und Preisentwicklung, erstellt.

IV. Offenlage Richtwertkarte

Gemäß § 196 Abs. 5 BauGB und § 11 Abs. 5 GAVO NRW wird die Bodenrichtwertkarte in der Zeit vom

26.02.2010 bis zum 30.03.2010 (einschl.)

bei der Stadt Dinslaken, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, 1. Etage Zimmer 167, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, während der Dienststunden (Montags bis Freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und Montags bis Donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus können auch außerhalb der Offenlegungsfrist gemäß § 196 Abs. 3 BauGB Auskünfte über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, während der Dienststunden, verlangt werden.

V. Grundstücksmarktbericht

Die zu II. erwähnten wesentlichen Daten für die Wertermittlung sowie die zu III. erwähnte Übersicht über die Umsatz- und Preisentwicklung sind in einem Grundstücksmarktbericht zusammengefasst.

Dieser liegt ebenfalls bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte zur Einsichtnahme aus. Der Grundstücksmarktbericht kann zusammen mit der Bodenrichtwertkarte zu einem Preis von 55,-- € bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

VI. <u>Bodenrichtwertinformationssystem</u>

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW unter der Internetadresse <u>www.borisplus.nrw.de</u> veröffentlicht. Interessierte können online kostenlos Auskunft über Bodenrichtwerte, Grundstücksmarktberichte und sonstige Marktdaten erhalten. Die für die Verkehrswertermittlung erforderlichen Daten sind kostenpflichtig.

Dinslaken, 15.02.2010

gez. Dipl.-Ing. Hinzke (Vorsitzender)

Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2010 liegt mit Anlagen und Veränderungsliste während der Dienststunden beim Amt für Finanzwirtschaft (Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 222) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW können Einwohner oder Abgabepflichtige bis einschließlich 11.03.2010 Einwendungen gegen diesen Entwurf bei der vorgenannten Dienststelle erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Dinslaken in öffentlicher Sitzung.

Dinslaken, 22.02.2010

Dr. Michael Heidinger

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung (Bereich Hans-Böckler-Straße, Wiesenstraße, Saarstraße)

hier: Bekanntmachung des Einleitungs-/Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch i. V. m. § 13 a (3) Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **08.02.2010** die Einleitung bzw. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4, 18. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fläche des bisher stark versiegelten Hans-Böckler-Platzes inklusive aller umliegenden Verkehrsflächen, die zum Teil aufgrund der Planung verändert werden müssen.

Für das Vorhaben mit einer geplanten Verkaufsfläche von ca. 6.000 m² wurde gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz eine Vorprüfung durchgeführt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Vorprüfung der Umweltauswirkungen unter Mithilfe der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass:

- Es sich um kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß UVPG handelt,
- keine "Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen" (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete)
- und
- die Durchführung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Somit sind die Voraussetzungen gem. § 13 a Abs. 1 Satz 4 erfüllt.

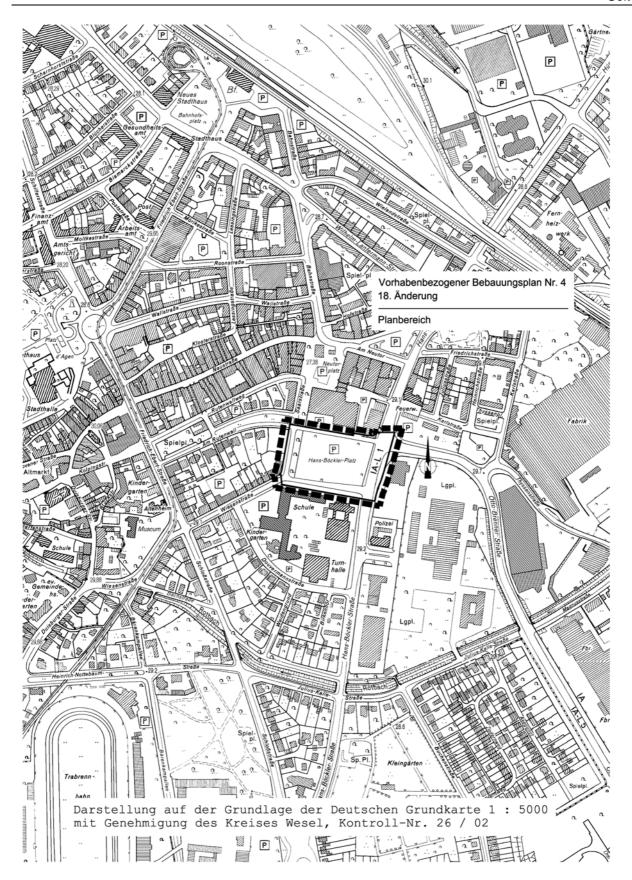
Der Einleitungs-/Aufstellungsbeschluss zu o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 22. Februar 2010

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Haverkämper Erster Beigeordneter



- 1) 123. Flächennutzungsplanänderung (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)
- 2) Bebauungsplan Nr. 309 (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)
- 124. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße)
- 4) Bebauungsplan Nr. 303.01 (Bereich "Bergpark" Zeche Lohberg)
- 5) Bebauungsplan Nr. 303.02 (Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergerhalde Osttangente)

hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-,Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am **07.12.2009** die Aufstellung der 123. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 309 beschlossen sowie am **08.02.2010** die Aufstellung der 124. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungspläne Nr. 303.01 und 303.02 .

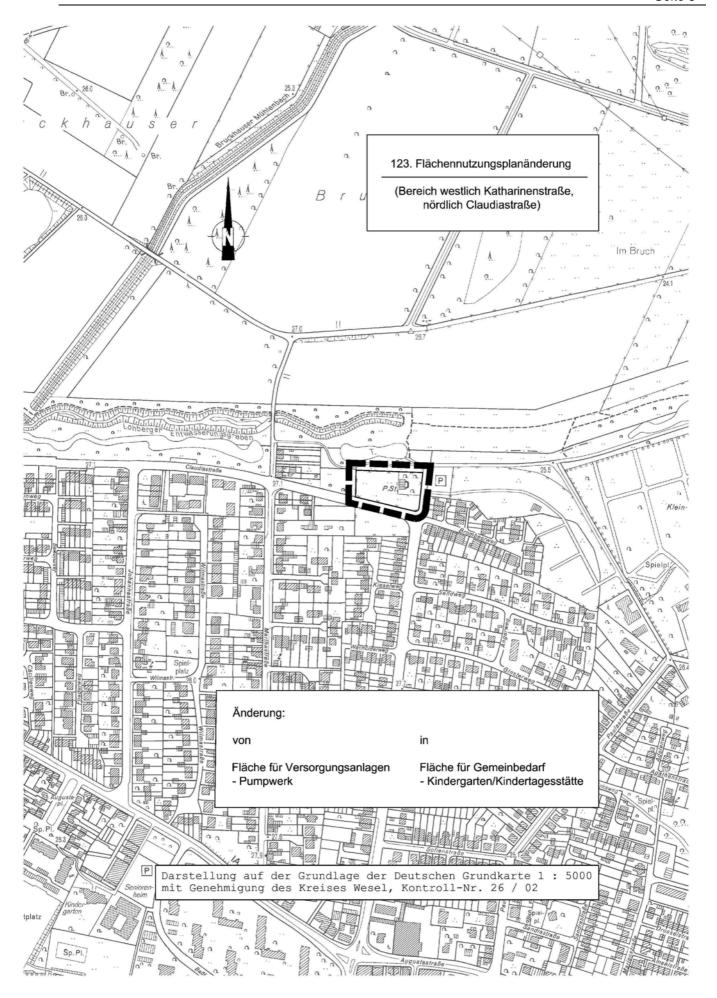
Die Beschlüsse zu obigen Bauleitplänen werden hiermit bekannt gemacht.

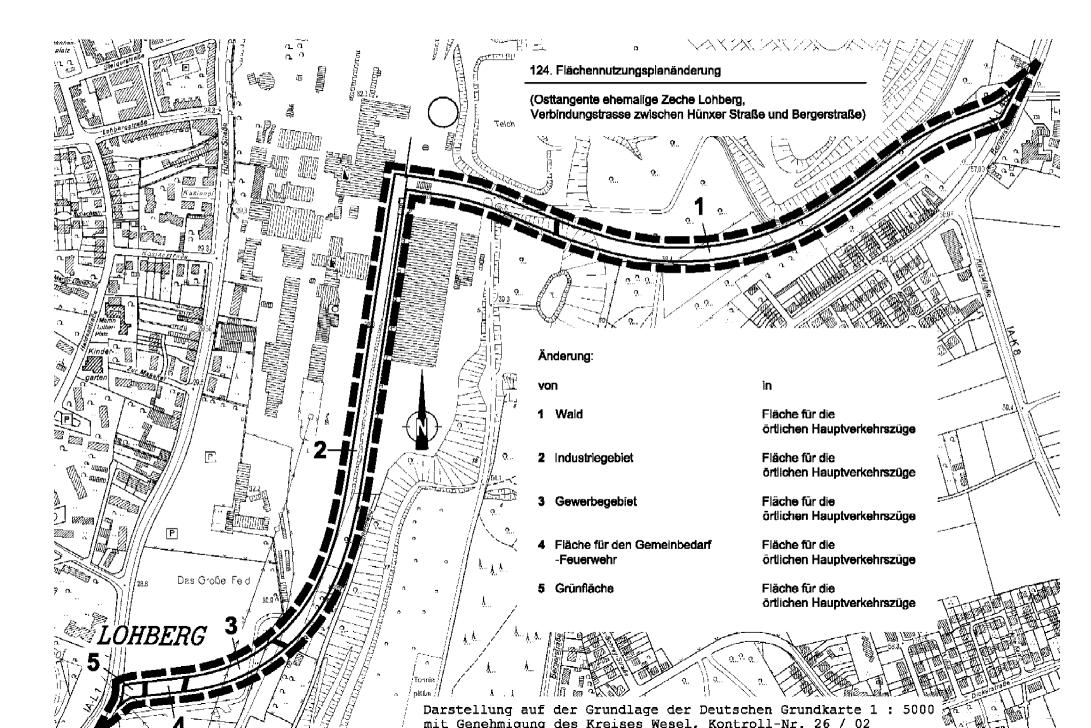
Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

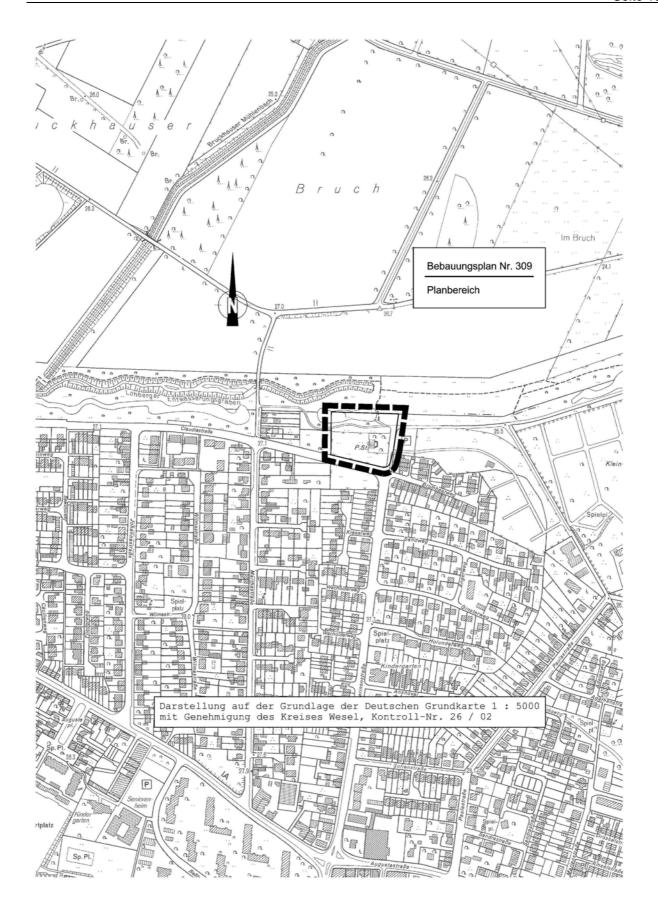
Dinslaken, 19. Februar 2010

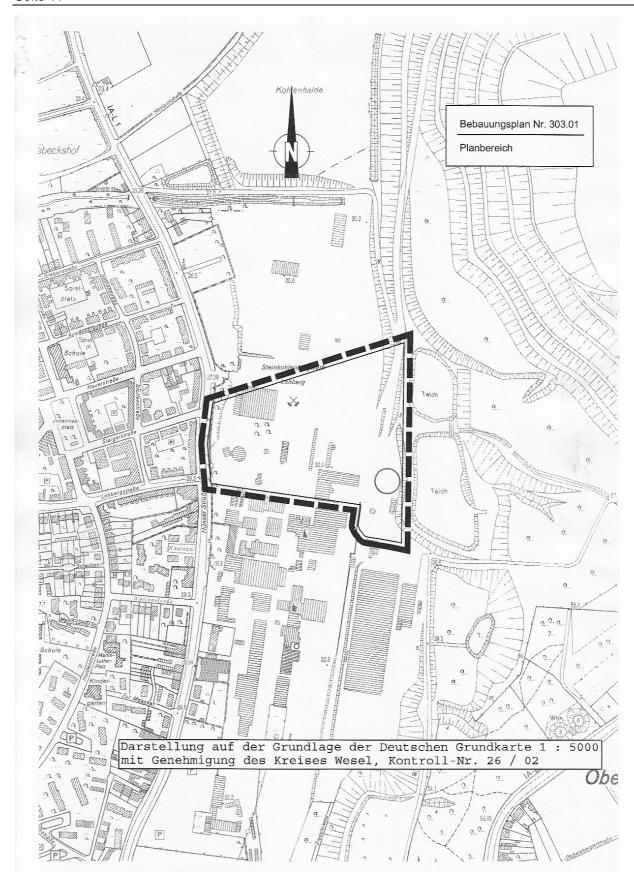
Der Bürgermeister In Vertretung

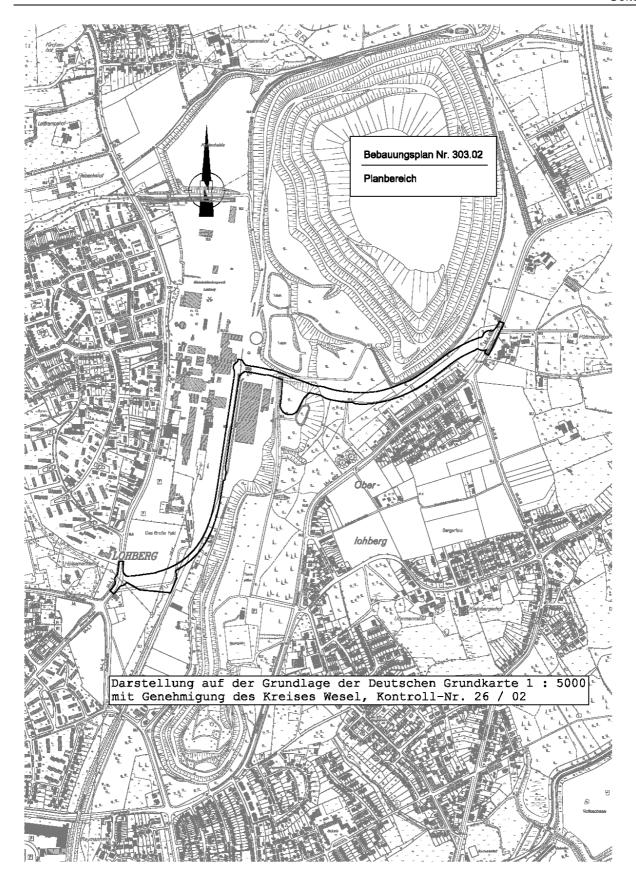
gez. Haverkämper Erster Beigeordneter











Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW

Am Donnerstag, 18.03.2010 - 17.30 Uhr - werden im Ratssaal des Rathauses in Dinslaken die nachstehend aufgeführten Planentwürfe vorgestellt:

- 1) 123. Flächennutzungsplanänderung (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)
- 2) Bebauungsplan Nr. 309 (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)
- 3) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung (Bereich zwischen Hans-Böckler-Straße, Wiesenstraße, Saarstraße)
- 4) 124. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße)
- 5) Bebauungsplan Nr. 303.01 (Bereich "Bergpark" Zeche Lohberg)
- 6) Bebauungsplan Nr. 303.02 (Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergerhalde Osttangente)

Ziele und Zwecke der Planung gehen aus den Unterlagen, die ab 17.00 Uhr am angegebenen Tag eingesehen werden können, hervor. Sie werden erläutert. Es besteht anschließend Gelegenheit, sich zu dem Planentwurf zu Protokoll zu äußern.

Die Bereiche der Planentwürfe sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 22. Februar 2010

Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister

Planungsamt - 1 -

Entwurfs-

Begründung

zur 123. Flächennutzungsplanänderung (Bereich westlich Katharinenstraße / nördlich Claudiastraße)

 Erfordernis und Veranlassung der Planänderung / Ziel und Zweck der Planung

Die vorhandene Kindergartenkapazität im Stadtbezirk Bruch ist nicht ausreichend. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder unter drei Jahren wie auch der Bedarf an integrativen Gruppen erfordert eine hohe Anzahl an Plätzen. Dieses lässt sich in den bestehenden Kindergarteneinrichtungen nicht realisieren. So verfügt der Kindergarten an der Katharinenstraße nicht über Flächenreserven, die groß genug sind, um fünf Gruppen aufzunehmen. Hier sind bestenfalls drei Gruppen möglich, die dann aufgrund des erhöhten Flächenbedarfes durch modernen Raumstandard noch näher an die Nachbarn heranrücken würden. Damit würde der Störungsgrad der Nachbarschaft gesteigert.

Hinzu kommt, dass der bestehende Kindergarten an der Katharinenstraße in einem baulich sehr schlechten Zustand ist und dringend saniert werden muss. Diese Sanierung ist allerdings sehr aufwendig, die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu einem Neubau.

Aufgrund des Störpotenziales und des Flächenbedarfes dieser Nutzungen konnte im Stadtbezirk Bruch nur der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung ermittelt werden. Da der Betrieb der Entsorgungseinrichtung in diesem Gebiet nicht mehr erforderlich ist und alle auf diesem Grundstück derzeit noch durchgeführten Arbeiten verlagert werden sollen, steht dieser Bereich für die vorgenannte dringend erforderliche Nutzung zur Verfügung. Hier soll eine Kindertagesstätte errichtet werden.

Derzeit wird der Bereich teilweise als Pumpwerk genutzt; an dessen Rand Bäume und Sträucher stehen. Der überwiegende Teil wird als Pferdekoppel genutzt, die nur unwesentlich in Randlage mit höheren Pflanzen bewachsen ist.

2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Änderungsbereich dargestellt als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Pumpwerk gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und soll geändert werden in Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

3 Vorgaben der übergeordneten Planung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt im Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar, insofern entspricht die geplante Darstellung dieser Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Landesplanung.

Im rechtswirksamen Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde befindet sich der Bereich nördlich der Claudiastraße im Landschaftsschutzgebiet L5 "Im Bruch – südlich des Lohberger Entwässerungsgrabens".

Gleichwohl besteht neben der Flächennutzungsplandarstellung als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Pumpwerk auch ein qualifizierter Bebauungsplan, der hier natürlich die gleiche Nutzung festsetzt. Insofern befindet sich bereits eine bauliche Versorgungsanlage mit einem gewissen Versiegelungsgrad im Landschaftsschutzgebiet. Eine Änderung der baulichen Nutzung in Richtung Kindertagesstätte dürfte damit unproblematisch sein.

Eine Herausnahme dieses Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich. Der Kreis Wesel als Untere Landschaftsbehörde wird dies parallel zu diesem Verfahren durchführen.

4 Umweltbelange

Sämtliche Auswirkungen dieser Planung sind noch zu ermitteln und zu bewerten. Diese Ergebnisse fließen in den weiteren Planungsverlauf ein und finden Berücksichtigung unter Beachtung des Planungszieles.

Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht, dessen Aussagen dem jeweiligen Stand des Planverfahrens angepasst werden. Hierzu gehören auch Aussagen zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Dinslaken, 18.11.2009

Der Bürgermeister In Vertretung

Haverkämper Erster Beigeordneter

Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB

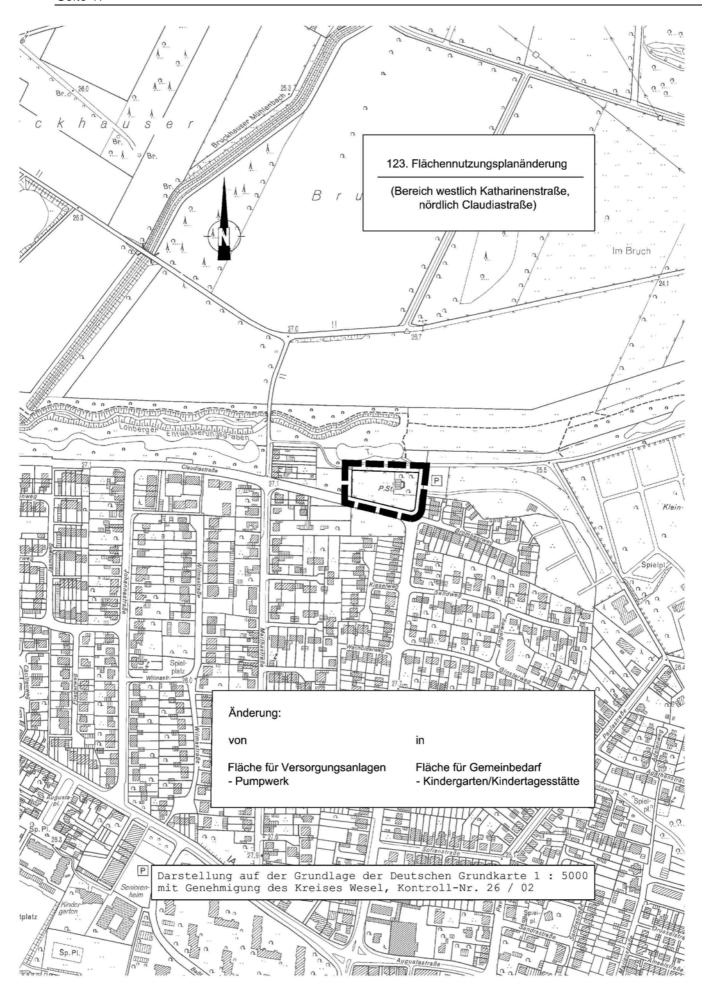
1. Einleitung

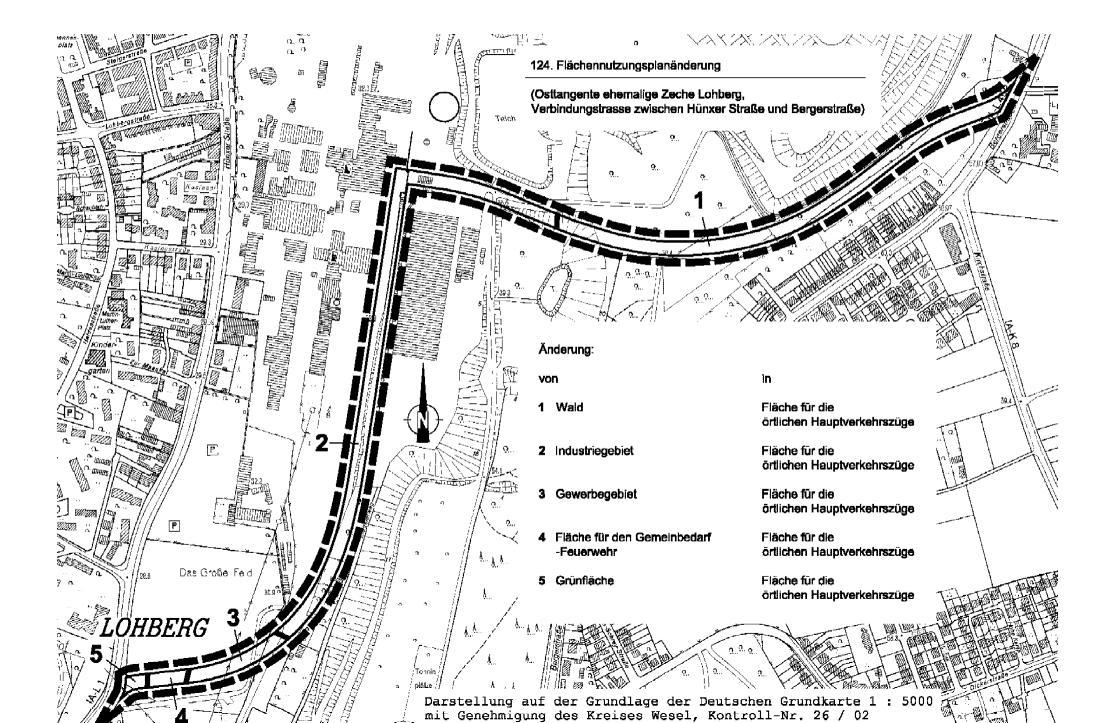
- a) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

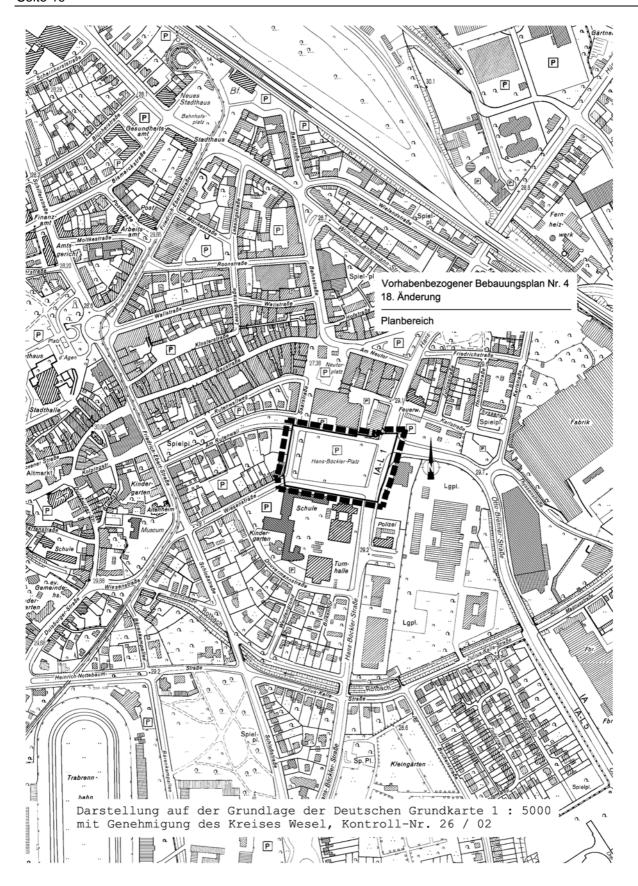
- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind

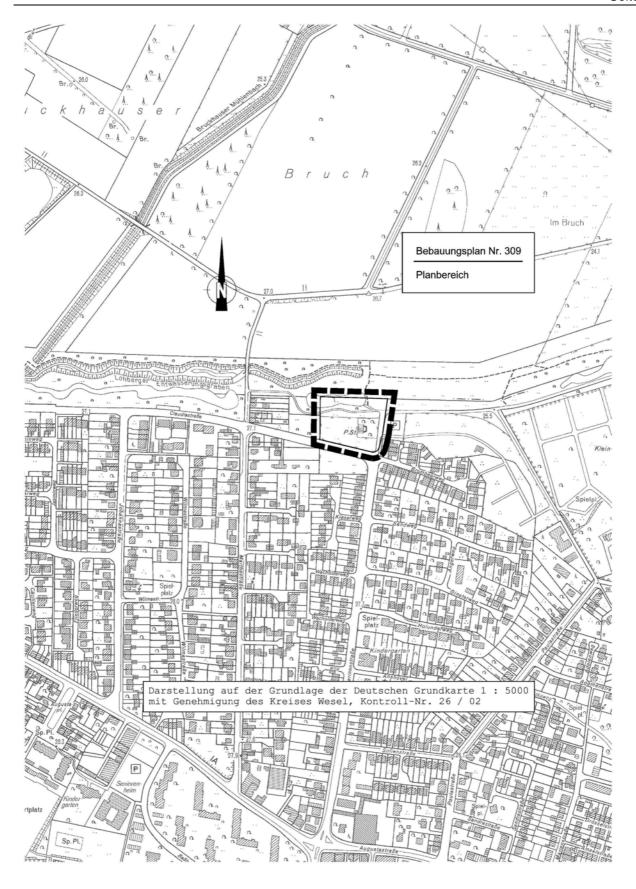
3. Zusätzliche Angaben

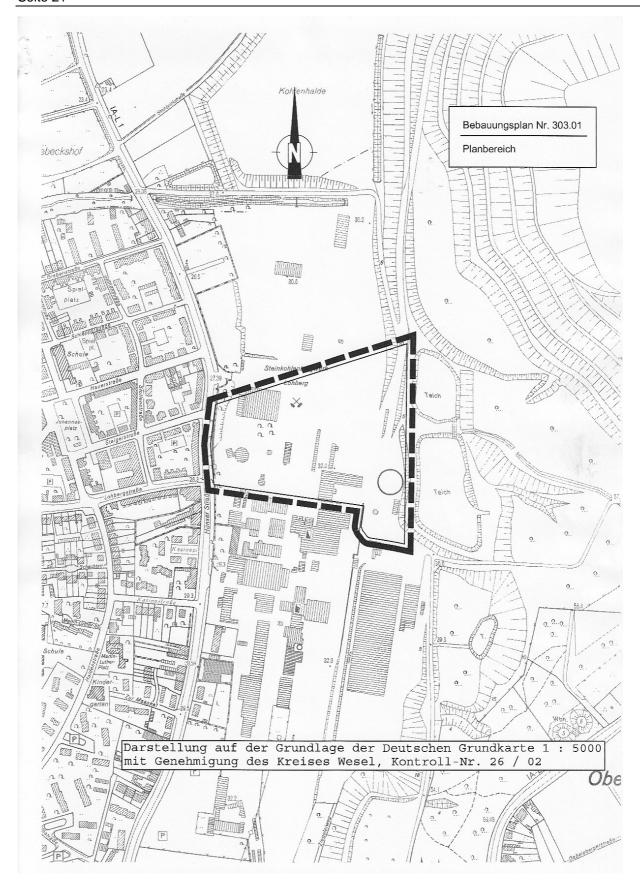
- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt
- c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

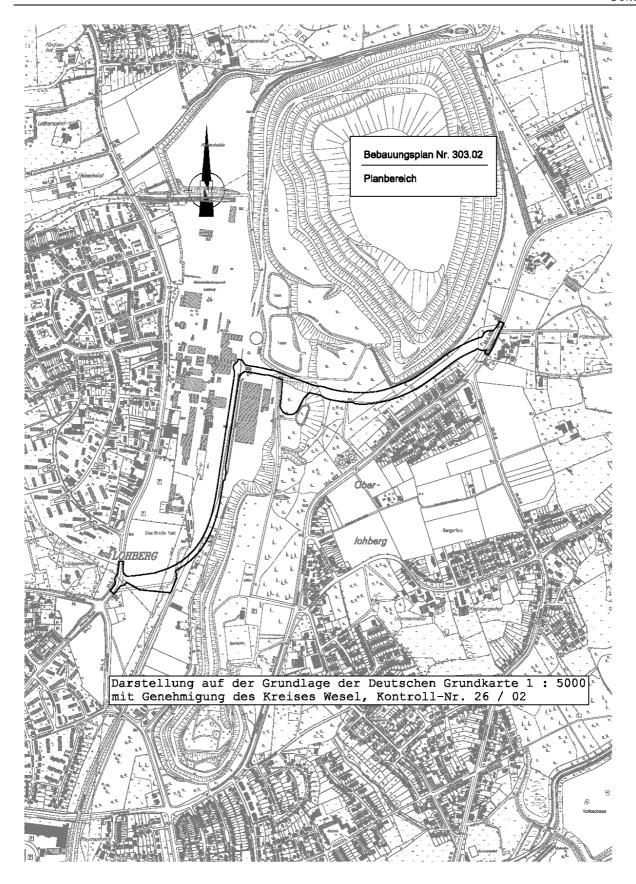












Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG

Aus der Richtlinie der Europäischen Union 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) und die Umsetzung in §§ 47 a-f BlmSchG ist die Stadt Dinslaken verpflichtet für alle klassifizierten Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 6 Millionen Fahrzeugen im Jahr und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen im Jahr Lärmaktionspläne aufzustellen. Der Entwurf und die Maßnahmenvorschläge zu den betroffenen Streckenabschnitten liegen nun vor.

Streckenabschnitte, welche die vorgegebenen Jahresverkehrsmengen überschreiten, sind im Einzelnen:

- A 3 Südgrenze Stadtgebiet Nordgrenze Stadtgebiet,
- A 59 am Südrand des Stadtgebietes,
- B 8 Südgrenze Stadtgebiet Nordgrenze Stadtgebiet (Willy-Brandt-Straße, Weseler Straße),
- B 8 Anschlussstelle DIN-Hiesfeld Einmündung Otto-Brenner-Straße (Brinkstraße, früher L 21),
- B8 Kreuzung Oberhausener Straße Anschlussstelle DIN-Süd (Brinkstraße, früher L 21),
- L 1 Kreuzung Wilhelm-Lantermann-Straße Lohberg (Hünxer Straße) sowie
- DB Strecke Oberhausen Dinslaken Emmerich.

Im Zuge der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenz- oder Richtwerte festgelegt. In Nordrhein-Westfalen wurden aber durch das zuständige Ministerium Lärmbelastungen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht als Auslösewert für die Lärmaktionsplanung empfohlen. Diesen Werten ist die Stadt Dinslaken bei ihren Betrachtungen gefolgt.

Ein Rechtsanspruch auf die Ergreifung von Maßnahmen auch bei einer Überschreitung dieser Werte kann nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 47d Abs. 3 BlmSchG ist die Stadt Dinslaken verpflichtet die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv zu beteiligen und ihr die Möglichkeit der Mitwirkung einzuräumen. Hierzu findet in der Zeit

vom 03.03.2010 bis 31.03.2010 einschließlich

eine Beteiligungsphase statt. Der Entwurf des Lärmaktionsplans ist auf der Internetseite der Stadt Dinslaken (www.dinslaken.de > Wirtschaft & Wohnen > Bauen & Wohnen > Stadtplanung > Lärmaktionsplan) anzusehen. Parallel wird der Lärmaktionsplan im Planungsamt (Technisches Rathaus, 1. OG), Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Öffnungszeiten Mo – Fr 8 – 12 Uhr, Mo – Do 14 – 16 Uhr sowie Di bis 18 Uhr steht ein Mitarbeiter für Auskünfte bereit. Weitere Termine können vereinbart werden. Interessierte Bürger haben die Möglichkeit im Zeitraum dieser vier Wochen schriftliche Hinweise und Anregungen einzureichen. Im Zuge der Beteiligungsphase werden auch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert, soweit deren Aufgabenbereich durch den Lärmaktionsplan betroffen sein kann.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise werden einer Abwägung unterzogen und in den Lärmaktionsplan eingebracht. Abschließend wird der Rat den Lärmaktionsplan beschließen.

Dinslaken, 22. Februar 2010

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Haverkämper Erster Beigeordneter